

1. Inhaber bzw. Antragsteller:	BESCHEINIGUNG Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union <input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs <input type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare		Antrag
	Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Verordnung (EG) Nr. 792/2012 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels		
2. Ort an dem die lebenden, der freien Wildbahn entnommenen Exemplare von Arten in Anhang A gehalten werden sollen	3. Ausstellende Vollzugsbehörde: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 51.1 Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus 64283 Darmstadt		
4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht und Geburtsdatum lebender Tiere) LIV Geburtsdatum: Art des Kennzeichens: <input type="checkbox"/> Fotodokumentation <input type="checkbox"/> Ring offen <input type="checkbox"/> Ring geschlossen <input type="checkbox"/> Transponder Nummer: Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	5. Nettomasse (kg)	6. Menge	
	7. CITES-Anhang	8. EG-Anhang	9. Herkunft
	10. Ursprungsland		
	11. Genehmigungs-Nr.	12. Ausstellungsdatum	
16. Wissenschaftlicher Artname	13. Einfuhrmitgliedstaat		
17. üblicher Artname	14..Dokumenten-Nr.	15. Ausstellungsdatum	
18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichenen Tiere wieder eingefangen wurden c) <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben / in diese eingeführt wurden f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden g) <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten			
19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt: a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde b) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf d) <input type="checkbox"/> zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt / für Zucht- oder Vermehrungszwecke / für Forschungs- oder Bildungszwecke oder anderen nicht schädlichen Zwecken dienen e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort			
20. Bemerkungen	Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigefügt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde. Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!		
Ort und Datum:	Unterschrift:		

Hinweise:

Die Bescheinigungen können auch online beantragt werden, sofern keine Nachweise wie z.B. ein Zuchtbuch vorzulegen sind. Der Antrag muss unterschrieben sein; er kann ausgefüllt und ausgedruckt werden, dann unterschrieben, eingescannt und per E-Mail übersandt werden.

Hinweis zu Feld 4:

- Der Code LIV bedeutet lebendes Tier.
- Geburtsdatum: wird für mehr als ein Tier eine Bescheinigung beantragt, kann hier „siehe Zuchtbuch“ eingetragen werden. Das Geburtsdatum muss natürlich daraus ersichtlich sein.
- Geschlecht: soweit bekannt.

Feld 6: Hier kann die Gesamtzahl der beantragten Bescheinigungen eingetragen werden, sofern bezüglich der Angaben in Feld 4 auf das Zuchtbuch verwiesen wird. Es wird grundsätzlich pro Tier eine Bescheinigung erteilt. Gewicht (Feld 5) ist für lebende Tiere nicht erforderlich

Feld 9: Zur Angabe der Herkunft ist einer der folgenden Codes zu verwenden:

W = der Natur entnommen Exemplare

R = in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben

C = in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gem. Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 (in kontrollierter Umgebung geboren; Eltern haben sich in kontrollierter Umgebung gepaart; legaler Zuchtsock ist in der Lage, eine F 2 Generation zu erzeugen) sowie Teile und Erzeugnisse daraus

F = in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind (z.B. trächtig der Natur entnommene Weibchen) sowie Teile und Erzeugnisse daraus

I = eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare

O = Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (Feld 18, Buchstabe g)

U = Herkunft unbekannt, ist zu begründen

Feld 10: Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.

Die Inhalte der Felder 11-15 ergeben sich aus eventuell vorzulegenden (alten) CITES-Bescheinigungen oder Einfuhrgenehmigungen, falls diese umgeschrieben werden sollen.

Feld 16 und 17: Nach Möglichkeit soll hier die wissenschaftliche und deutsche Bezeichnung angegeben werden. Wird nur die deutsche Bezeichnung angegeben, kann dies zu Nachfragen führen, da die deutsche Bezeichnung nicht immer eindeutig ist.

Hinweis zu Feld 18:

- Die Buchstaben a) und b) sind nur der Vollständigkeit halber aufgenommen worden.
- Buchstabe c): Nachzucht.
- Buchstabe d): erworben in der Gemeinschaft (EG) oder in diese eingeführt nach dem 01.06.1997.
- Buchstabe e): erworben in der Gemeinschaft (EG) oder in diese eingeführt zwischen dem 01.01.1984 und dem 01.06.1997.
- Buchstabe f): erworben in der Gemeinschaft (EG) oder in diese eingeführt zwischen dem 06.06.1976 (das WA ist an diesem Datum in Deutschland in Kraft getreten, viele Tierarten wurden aber erst später aufgenommen, so dass für diese Tierarten ein späteres Datum gilt) und dem 01.01.1984.
- Buchstabe g): erworben vor dem 06.06.1976 bzw. vor dem Datum, an dem die betreffende Tierart in das WA aufgenommen wurde (Vorerwerb).

In Feld 19 ist die Art der beantragten Bescheinigung anzukreuzen: Buchstabe a) = Vorlagebescheinigung zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung; Buchstabe b) = Vermarktungsgenehmigung (nur Anhang A); Buchstabe c) = öffentliche Zurschaustellung (z.B. Tierpark, Zoo); Buchstabe d) = Wissenschaft, Forschung, Bildung; Buchstabe e) = Transportgenehmigung (nur Wildentnahmen des Anhang A).